

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 R 1/16 B**

L 7 R 1008/14 (Bayerisches LSG)  
S 3 R 711/11 (SG Bayreuth)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

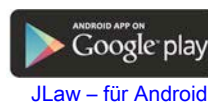
beigeladen:

1. ....
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,  
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,  
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
4. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f  
und die Richterin Dr. K ö r n e r  
beschlossen:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

### G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner in der Zeit vom 1.3. bis 18.9.2010 für die Klägerin ausgeübten Tätigkeit als (Paket-)Kurierdienstfahrer wegen Beschäftigung sozialversicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 23.11.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verworfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision - der Ausrichtung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entsprechend - demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 7.3.2016 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres



zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 a) Die Klägerin wirft auf S 2 ihrer Beschwerdebegründung die Frage auf,
- "ob bei einem Kurierfahrer, der mit eigenem Fahrzeug fährt und zwar nach Vertragswortlaut, aber bei der Durchführung des Vertrags nicht tatsächlich gehalten ist, Aufschriften auf Fahrzeugen und Dienstkleidung zu benutzen, entscheidungserhebliche Kriterien für die Annahme einer Arbeitnehmereigenschaft vorliegen".
- 7 Sie begründet die grundsätzliche Bedeutung ihrer Frage unter Hinweis darauf, dass das LSG sich, obwohl es in seiner Entscheidung (auch) die tatsächlichen Verhältnisse als zu berücksichtigen erachtet habe, bei der Beurteilung gleichwohl allein dem schriftlichen Vertrag den Vorrang eingeräumt habe. Das SG habe sich noch an den tatsächlich gelebten Vertrag und nicht an den Inhalt des schriftlichen Vertrags und des Hermeshandbuchs gehalten.
- 8 Mit diesem Vorbringen legt die Klägerin schon im Ausgangspunkt die grundsätzliche Bedeutung der von ihr gestellten Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Sie setzt sich lediglich mit der materiell-rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch die Vorinstanz auseinander, hält diese für fehlerhaft und stellt ihr - mit der aufgeworfenen Frage - ihre eigene abweichende Ansicht gegenüber. Die Klägerin teilt in der Beschwerdebegründung selbst mit, dass das Berufungsgericht die Vorgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl hierzu die Rechtsprechungsnachweise auf S 12 des Urteilsabdrucks*), wonach die tatsächliche Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen zu beachten sei, als maßgebend "bestätigt" habe. Vor diesem Hintergrund können die Erwägungen der Klägerin nur als Angriff gegen die Rechtsauffassung des LSG verstanden werden. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) aber nicht gestützt werden.
- 9 b) Die Klägerin stellt sodann - auf S 3 ihrer Beschwerdebegründung - die Frage,
- "in wie weit die Höhe der Vergütung von den Instanzgerichten zu ermitteln ist, um überhaupt einen Rückschluss auf die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung zuzulassen (vgl. § 6 SGB V)".
- 10 Auch mit dieser Frage, deren (von ihr angenommene) grundsätzliche Bedeutung sie nicht näher erläutert, legt die Klägerin den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht substantiiert dar, sondern kritisiert, dass das LSG die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht (hinreichend) geprüft habe. Sollte hierin außerdem die Rüge eines entscheidungserheblichen Fehlers des Berufungsgerichts bei der Sachverhaltsaufklärung (§ 103 S 1 SGG) enthalten sein, wäre ein solcher ebenfalls nicht genügend bezeichnet.



Solche Verletzungen des § 103 S 1 SGG können im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht ohne besondere Anforderungen geltend gemacht werden.

- 11 2. Soweit die Klägerin auf S 3 der Beschwerdebegründung mitteilt, dass Arbeitsgerichte in "Frachtführerfällen" bisher anders entschieden hätten als das LSG, räumt sie selbst ein, dass hierin eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht liegen könne.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 14 5. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.

